

# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Viertes Quartal. 42. Stück.

Den 20. October 1827.

---

## I n h a l t.

An ein sterbendes Kind. — Rangverhältniß der Rectoren  
und Professoren zu den Civilbeamten und Geistlichen. — Milde  
Wohlthaten für die Armen der Stadt. — Anzeige. — Ver-  
zeichniß der Geböhren etc. — 99 Bekanntmachungen.

---

Dir ward beschieden  
nimmer mit Grauen  
das Leben zu schauen.

---

## I.

### An ein sterbendes Kind.

---

So wandle denn, von Thränen und von Küßen,  
Begleitet, deine Bahn!

Ein kleiner Engel wird voran

Dir gehn, und leuchten dir in deinen Finsternissen.

Des Engels Haupt ist sanftes Abendroth;

Aus seinen Händen nimmt der Tod

Den Becher, den er dir zum letzten Schlummer heut;

Und tief im Becher ist des Himmels Süßigkeit.

Schon warten dein mit rosenfarbnen Flügeln,

Auf ewig grünen Hügeln,

Die Kinderseelen dort, im bessern Sonnenglanz,

Und zeigen sich einander deinen Kranz.

XXVIII. Jahrg.

(42)

Wenn



Wenn dann dein Blick herab von hohen Sternen fällt,  
 O so gedenk' an diese Schattenwelt,  
 An diesen Erdentag,  
 An diesen Labetrunk, in liebevollen Armen,  
 Das einzige, was irdisches Erbarmen  
 Dem Sterbenden zu reichen noch vermag.  
 Gedenk' an uns in deinem Siege!  
 Wir aber segnen oft die kleinen, holden Züge,  
 In denen uns das Paradies  
 Ein Bild von seiner Unschuld wies.      \*\*

## II.

Das Rangverhältniß  
 der Rectoren und Professoren der preußi-  
 schen Universitäten zu den Civilbeamten  
 und Geistlichen.

Da es für die Bewohner einer Universitätsstadt, wie unser Halle ist, einiges Interesse haben muß, zu wissen, in welchen Rangverhältnissen die Rectoren oder Prorectoren, desgleichen die Professoren der preussischen Universitäten zu den Civilbeamten und Geistlichen stehen, so nimmt Einsender dieser Zeilen von der eben erschienenen Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Klewiz im Merseburger Amtsblatte St. 37. S. 259. Gelegenheit, darüber eine zusammenhängende Nachricht zu geben.

Bei den veränderten Verhältnissen des Staates nach dem letzten Frieden mit Frankreich hatte Sr. Majestät der König geruhet, unter dem 7. Februar 1817 eine Verordnung wegen der den Civilbeamten benutzenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben zu erlassen <sup>1)</sup>. In diese waren, durch

1) S. Gesesammlung 1817. Nr. 7. S. 61.



durch Zufall, die Rectoren und Professoren der Universitäten nicht mit aufgenommen worden. Se. Majestät bestimmte daher den Rang derselben durch besondere in den Amts- und andern öffentlichen Blättern bekannt gemachte Kabinetsordern.

Was zuerst die Rectoren betrifft, so wurde ihnen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dec. 1818 <sup>2)</sup> für die Dauer ihres Amtes der Rang der Ministerialräthe zweyter Klasse beygelegt. Eine abermalige Bekanntmachung dieses Verhältnisses ist die oben erwähnte a. a. Orte. Sie lautet also:

„Zusolge einer Mittheilung des Königl. Ministerii  
 „der g. U. und M. Angelegenheiten haben des Kö-  
 „nigs Majestät auch den Rectoren der übrigen Lan-  
 „des-Universitäten, wie solches für die Berliner  
 „Universität bereits durch die Allerhöchst vollzogenen  
 „Statuten derselben geschehen ist, für die Dauer  
 „ihres Rectorates den Rang der Ministerial-  
 „räthe zweyter Klasse, und mit ihm die Courz-  
 „fähigkeit beyzulegen Allergnädigst geruher.“

Magdeburg, den 6. September 1827.

Der geheime Staatsminister v. Klewiz.

Demnach haben die Rectoren der preuß. Universitäten den Rang der wirklichen Regierungspräsidenten, der Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Berghauptmänner u. s. w., weil diese nach der angeführten Königl. Verordnung vom 7. Februar 1817. §. 2. mit den Ministerialräthen zweyter Klasse nach dem Datum ihres Patents rangiren.

Die Professoren werden bekanntlich in ordentliche und außerordentliche eingetheilt. Ihren Rang bestimmte die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Novbr. 1817, welche der hiesigen Universität

2

durch

2) S. Rescr. des hohen Ministerii der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Deutschlands Kurier St. 19. J. 1819.



durch den verstorbenen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, unter dem 20. Novbr. 1817 bekannt gemacht wurde. Eine Anzeige davon erschien in der Bossischen Berliner Zeitung vom 6. Dec. 1817. St. 146, und später in dem Merseburger Amtsblatte vom Jahr 1822. St. 18. S. 172. in folgenden Worten:

„Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. Nov.  
 „1817 haben des Königs Majestät festzusetzen ge=  
 „ruhet, daß die an den Universitäten angestellten  
 „ordentlichen Professoren, wenn sie nicht bereits  
 „mit einem, ihnen einen höhern Rang gewährenden,  
 „Titel versehen sind, mit den wirklichen Re=  
 „gierungs- und Oberlandesgerichtsrä=  
 „then, die außerordentlichen Professoren hingegen  
 „mit den Regierungs- und Oberlandes=  
 „gerichtsassessoren in Einem und eben dem=  
 „selben Range stehen sollen. Dies wird hiedurch  
 „auf hohe Ministerialverordnung zur allgemeinen  
 „Kenntniß gebracht.“

Merseburg, den 17. April 1822.

Königl. Pr. Regierung Erste Abtheilung.

Demnach rangiren die ordentlichen Professoren nach dem Datum ihres Patents nicht nur mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, sondern auch mit den Oberbergräthen, den Landräthen und Kreisdirectoren, Consistorialräthen, den Directoren der Land- und Stadtgerichte, den Universitätsrichtern<sup>3)</sup> u. s. w., weil diese mit jenen, nach der oben angeführten Königl. Verordnung § 5, in gleichem Range stehen.

Die außerordentlichen Professoren aber haben nicht nur den Rang mit den Regierungs- und Oberlandesgerichtsassessoren, sondern auch mit den Rechnungsräthen der Provinzialcollegien,

3) Es heißt in dem Königl. Reglement vom 18. Nov. 1819. §. 5. Er (der Universitätsrichter) hat den Rang der ordentlichen Professoren.



legen, den Kreissteuerräthen, den Land- und Stadtgerichtsräthen, den Polizeyräthen u. s. w., weil diese in der öfter angeführten Rangordnung §. 5. jenen gleich gesetzt sind.

Die in der obigen Bekanntmachung von 1822 erwähnten Titel, welche den ordentlichen Professoren einen höhern Rang gewähren, als der ist, welcher ihnen als Professoren zukommt, erstrecken sich nach dem Rangreglement v. 1817 nicht auf die Titular-Geheimenräthe. Denn von diesen heißt es daselbst §. 6: „Die Mitglieder der ersten Klasse (Geheime Regierungsräthe, Geheime Justizräthe, Geheime Hofräthe u. s. w.) rangiren, wenn sie bey den Ministerialbehörden fungiren, zwischen den Regierungsdirectoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, sonst aber nur mit letzten.“ Demnach giebt der bloße Titel Geheimerath, wenn man nicht in einem Ministerio als solcher angestellt ist, keinen höhern Rang als den eines wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsrathes.

Was die Geistlichen betrifft, so heißt es in dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern, die Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens betreffend vom 2. Januar 1817<sup>4)</sup>:

„Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden.

„Für feyerliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und für gemeinschaftliche Gesandtschaften haben Sr. Majestät indessen zu bestimmen geruht, daß die geistlichen Räte in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den  
3 „Städte

4) S. v. Kampff Annalen d. pr. Staatsverwaltung 1. Bd. 1817. S. 129.



„Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die  
 „Generalsuperintendenten aber mit den Regierungs-  
 „directoren gleichen Rang, bey geistlichen  
 „Feyerlichkeiten aber, wenn sie dabey  
 „in Functionen sind, den Vortritt haben  
 „sollen.“

Demnach steht der Rector im Range über dem Ge-  
 neralsuperintendenten, die ordentlichen Professoren  
 aber rangiren mit den wirklichen Consistorialrä-  
 then, und die außerordentlichen mit den eigent-  
 lichen Pfarrern nach dem Dienstalter.

—1.

## Chronik der Stadt Halle.

1.

### Milde Wohlthaten

für die Armen der Stadt.

55) Zum Besten der Armen aus einer Forderung der  
 L. an L. 29 Sgr. 5 Pf.

56) Da Kläger Schf. so wenig für seinen Tag zu  
 decken hat angesetzt, so hat Verklagter S. noch 10 Sgr.  
 an die Armen gegeben.

Die Curatoren zc. Lehmann. Kunde.

2.

### A n z e i g e.

Der Herr Prediger Waltherr zu Morl hat für die  
 Abgebrannten in Schiepzig 12) 1 Thlr. 15 Sgr. 7½ Pf.,  
 was der Herr Cantor Schauer zu Morl in der Schule  
 eingesammelt hatte, mit der Bestimmung an mich güt-  
 tigt



tigt übersendet, daß dies Geld unter die ganz ärmere Klasse möchte vertheilt werden. Meinen herzlichsten Dank sage ich auch für diese milde Gabe.

Der Prediger Böhme.

## 3.

Gebohrene, Getraute, Gestorbene in Halle ꝛ.  
September. October 1827.

## a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 6. Sept. dem Jäger Meze ein Sohn, Carl Gustav Friedrich Wilhelm Robert. (Nr. 1025.) — Den 16. ein unehel. S. (Nr. 120.) — Den 18. eine unehel. F. (Nr. 1372.) — Den 23. dem Aufwärter Wagner eine F., Marie Caroline Ottilie. (Nr. 808.) — Den 5. Oct. eine unehel. F. (Nr. 864.) — Den 8. dem Gastgeber Strich eine F., Ernestine Wilhelmine. (Nr. 1506.)

Ulrichsparochie: Den 7. Oct. dem Schneidermeister Heinrich ein S. todtegeb. (Nr. 247.)

Morixparochie: Den 2. Sept. dem Weißgerbermeister Fischer ein S., Morix Immanuel. (Nr. 2133.) — Den 23. dem Bäckermeister Günther eine F., Louise Auguste. (Nr. 2107.) — Den 25. eine unehel. F. (Nr. 679.) — Den 26. dem Bürstenmachermeister Hoske ein S., Ludwig Paul Gottlieb. (Nr. 611.)

Domkirche: Den 28. Sept. dem Schuhmachermeister Göbel ein S., Friedrich Adolph Hermann. (Nr. 205.)

Neumarkt: Den 23. Sept. dem Secretair Löwe ein Sohn, August Wilhelm Hugo. (Nr. 1354.) — Den 8. Oct. dem Zimmergesellen Schöne ein Sohn, Friedrich Gustav. (Nr. 1112.)

Glauchau: Den 2. Oct. eine unehel. F. (Nr. 1762.) — Den 4. dem Brautnecht Winkler eine Tochter, Johanne Marie. (Nr. 1806.)

## b) Getraute.

Ulrichsparochie: Den 5. October der Böttchergeselle Eckardt mit W. Thieme.

Morix.



**Moritzparochie:** Den 11. Oct. der Zimmergeselle  
Mente mit M. Chr. Bandermann.

**Neumarkt:** Den 14. October der Handarbeiter Zeim-  
stedt mit L. L. Kenne.

**Glauchau:** Den 14. Oct. der Zimmergeselle Quente  
mit A. J. Kuth.

c) Gestorbene.

**Marienparochie:** Den 10. Octbr. des Lohnbedienten  
Becker nachgel. F., Johanne Christiane Friederike, alt  
45 J. 2 W. 2 F. Drüsengeschwulst.

**Ulrichsparochie:** Den 7. Octbr. des Schneidermeis-  
ters Heinrich S. todtgeb.

**Moritzparochie:** Den 8. Oct. des Wöttchermeisters  
Freund F., Johanne Christiane, alt 1 J. 7 M. 1 W.  
Streckfluß. — Den 13. des Salzstiedemeisters Kabe  
Witwe, alt 77 J. 10 M. 2 F. Brustkrankheit.

**Domkirche:** Den 10. Octbr. der zweyte Registrator  
beym Königl. Oberbergamt Kühnemund, alt 25 J.  
6 M. 2 W. 5 F. Blutsturz.

**Neumarkt:** Den 8. Oct. des Handelsmanns Rosen-  
Franz Ehefrau, alt 55 J. 9 M. 2 W. 5 F. Auszehr-  
ung. — Den 12. des Seilergesellen Hartmann F.,

Dorothee Caroline Franziska, alt 2 W. 6 F. Krämpfe.

— Den 14. des Schuhmachermeisters Kuhndt Ehe-  
frau, alt 65 J. 7 M. 2 W. 5 F. Streckfluß.

**Glauchau:** Den 9. October der Thoreinnehmer Zug-  
ling, alt 37 J. 5 M. 2 W. Brustkrankheit.

Herausgegeben von A. H. Niemeyer und H. B. Wagner.

## Bekanntmachungen.

Anzeige. Von heute an verkaufe ich den 25r Land-  
wein (reinen Nebensaft) das Berliner Maasß ordinaire  
Sorte für 5 Egr., den besseren zum Tischwein, rein und  
angenehm in Geschmack, für 7 Egr. 6 Pf.

Halle, den 16. October 1827.

Holzhausen. Galtstraße Nr. 284.



Es werden hierdurch die Eltern derjenigen schulfähigen Kinder, welche die letztern bisher entweder noch gar nicht oder doch nicht regelmäßig in die Schule geschickt haben, aufgefordert, bis spätestens 4 Wochen nach Michaelis d. J. ein Attest der Wohlblbl. Schulinspeccion, daß diese Kinder wirklich die Schulen besuchen, in unserm Polizey-Bureau vorzuzeigen.

Wer den gesetzlichen Vorschriften entgegen seine schulfähigen Kinder nicht in die Schule schickt und sich darüber durch das oben vorgeschriebene Attest nicht gehörig ausweisen wird, hat zu erwarten, daß wir ihn in die höhern Orts deshalb festgesetzte Strafe von 20 Egr. für jeden Contraventionsfall unnachsichtlich nehmen werden.

Hierbey bemerken wir noch, daß jedes Kind vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre bis dahin, daß dasselbe zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen wird, schulpflichtig ist. Halle, den 22. September 1827.

Der Magistrat.

Mellin. Bertram. Schwetschke.

Es haben sich, wie zur Sprache gekommen ist, bisher allhier mehrere Personen mit Gesinde-Mäkeley beschäftigt, die hierzu von uns nicht bestellt, und daher zu diesem Geschäft nicht berechtigt sind.

Dies kann aber fernerhin nicht gestattet werden, vielmehr wird solches hiermit gänzlich untersagt, mit dem Bemerkten, daß derjenige, welcher fernerhin, ohne dazu Befugt zu seyn, dergleichen Mäkeley betreibt, unnachsichtlich in eine Polizeystrafe von 2 Thlr. oder, im Unvermögensfalle, 3 Tagen Gefängniß für jeden Contraventionsfall genommen werden wird.

Zugleich wird das Publikum verwahrt, Gesinde von unbefugten Gesindemählern zu mietzen, vielmehr lediglich deshalb an die bestellten, durch das Wochenblatt bekannt gemachten Mäkler verwiesen.

Halle, den 15. October 1827.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Schwetschke.



Es ist bey Revisionen der Fleischerstände mißfällig bemerkt worden, daß die vorhandenen Fleischwaaren einiger Fleischer theils nicht hantwürdig, theils das Zellgewebe des Kalbfleisches, um solchem ein besseres Ansehen zu geben, aufgeblasen war.

Dieses der Gesundheit nachtheilige und Ekel erregende ganz gesetzwidrige Verfahren darf in der Folge nicht weiter statt finden, und wir erwarten von den hiesigen Fleischern, da ihnen nachgegeben worden, sich ihre Taxen selbst zu machen, um so mehr, daß sie das Publikum mit immer tabelloser und preiswürdiger Waare versehen werden.

Damit wir uns indessen hiervon überzeugen und die auf dem Markte und in ihren Häusern feil habenden Fleischer desto besser controliren können, haben wir folgende Anordnungen getroffen, die sofort beobachtet werden sollen:

1) An jedem Markttag wird bey den Fleischständen Revision wegen Beschaffenheit der Waare und des Gewichtes gehalten werden. Dieses Geschäft verrichtet ein executiver Polizeybeamter in Begleitung eines Fleischermeisters, der als angenommener und verpflichteter Schaumeister über die Beschaffenheit der Fleischwaare sein pflichtmäßiges sachverständiges Gutachten abzugeben hat.

Als Schaumeister haben wir für jetzt zwey hiesige Fleischermeister angenommen, wovon jeder 3 Monate hindurch das Revisions-Geschäft mit verrichtet.

2) Findet sich bey der Revision Fleischwaare, die als der Gesundheit nachtheilig von dem Schaumeister anerkannt wird, so wird solche nicht nur confiscirt und sofort verscharrt, sondern es wird auch noch überdem der betreffende Fleischermeister in Gemäßheit der Verordnung vom 24ten August 1816 (Amtsblatt d. d. 1816 pag. 305) in Untersuchung genommen, und in eine Polizeystrafe von 2. bis 5 Thlr. oder im Uvermögensfalle in verhältnißmäßiges Gefängniß genommen, auch nach Verwandniß der Umstände mit dem Verluste des Rechts,



Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, bestraft werden.

Ist hingegen die Waare sonst nicht bankwürdig, jedoch der Gesundheit nicht nachtheilig befunden worden, so wird solche bloß confiscirt.

- 3) Hält die verkaufte Waare hingegen nicht das richtige Gewicht, so wird der Contravenient für jedes fehlende Loth Fleisch mit 10 Sgr. Geld: oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.
- 4) Aufgeblasenes Fleisch unterliegt ebenfalls der Confiscation, und wird der Contravenient noch außerdem in eine Polizeystrafe von 1 Thlr., im Wiederholungsfalle von 2 Thlr. an Geld: oder verhältnißmäßigem Gefängniß genommen.
- 5) Das Hausirentragen des Fleisches ist von jetzt an strenge untersagt. Wer diesem Verbote entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von einem Thaler oder verhältnißmäßiges Gefängniß, welche aber im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, außerdem aber tritt in jedem Falle die Confiscation des Fleisches zum Besten der Armen ein.
- 6) Verbleibt es im Uebrigen bey der obenallegirten Verordnung vom 24sten August 1816, wornach insbesondere
  - a) die Fleischer den Preis ihrer Waare nach Gefallen bestimmen können, jedoch
  - b) verpflichtet sind, bey 2 Thlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall der Polizeyobrigkeit diese von ihnen angenommenen Preise schriftlich anzuzeigen,
  - c) solche bey gleicher Strafe an dem Verkaufsorte auf einer auszuhängenden Tafel zu verzeichnen und
  - d) auch darnach wirklich zu verkaufen.
- 7) Damit das heimliche oder öffentliche Einbringen des Fleisches von ausgeschlachteten, krank gewesenen Viehe nicht geschehen könne, sind die treffenden Behörden von uns zur Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln ersucht worden.

Sollte



- Sollte aber dennoch ein Fleischer überführt werden können, ein krankes Stück Vieh, wenn es auch bereits ausgeschlachtet, in die Stadt eingebracht zu haben, so verfällt derselbe in eine Strafe von 2 bis 5 Thlr. oder verhältnismäßiges Gefängniß.
- 8) Niemand darf überhaupt ein krankes Stück Vieh, um das Fleisch zu genießen oder zum Verkauf feil zu halten, bey Vermeidung der vorbestimmten Strafen, schlachten. Ist es zweifelhaft, ob das Vieh wirklich krank oder nur unwohl und abgetrieben sey, so muß der Schlächter jedenfalls vor der Tödtung des Viehes zu seiner eigenen Deckung das Zeugniß des verpflichteten Kreis-Thierarztes, daß dasselbe ohne Gefahr geschlachtet werden könne, bey der Polizeybehörde einreichen.
- 9) Aus einer Gegend, wo eine Viehepidemie grassirt, darf kein Vieh anders als gegen ein Gesundheitsattest der Polizeybehörde des Orts allhier eingebracht werden. Wer dagegen handelt verfällt in die §. 7. festgesetzte Strafe.
- 10) Junge Kälber, die nicht wenigstens 3 Wochen alt sind, dürfen nicht geschlachtet, und das Einbringen derselben darf nicht durch Ueberhängen über die Pferde geschehen, sondern es muß überhaupt das junge Schlachtvieh durch Wagen oder Karren eingeführt werden. Das Hegen des Viehes durch Hunde wird hiermit gänzlich untersagt. Wer dagegen handelt verfällt in eine Geldstrafe von 2 Thlr.
- 11) Schlüsselich soll derjenige Fleischer, der bey untadelhafter Beschaffenheit seiner Waaren am wohlfeilsten und der am theuersten im verwichenen Monat verkauft hat, namentlich öffentlich bekannt gemacht werden.
- Wir hoffen daß diese Maßregeln, auf deren Befolgung wir pünktlich halten werden, hinreichen, um dem Publikum Fleischwaaren von guter und untadelhafter Qualität bey einer billig-mäßigen Taxe zusichern zu können. Halle, den 9ten October 1827.

Der Magistrat.

Dr. Mellin, Bertram. Schwetschke.



Nach einer uns von der Königl. Reserve-Magazinverwaltung in Weisensfels zugegangenen Nachricht, soll die directe Truppenverpflegung der Garnisonen Halle, Merseburg und Raumburg mit Brodt und Fourage vom 1sten Januar bis ultimo December 1828 im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wobey bestimmt worden ist, daß es den Entrepriselustigen freygestellt bleibt, ihre Gebote entweder für sämtliche Artikel und alle Verpflegungsorte auf ein ganzes oder ein halbes Jahr zugleich, oder aber für jeden einzelnen Garnisonort auf diese Zeiträume, abgesondert für Brodt und Fourage, in schriftlichen Submissionen abzugeben. Diese Submissionen müssen aber spätestens am 27sten dieses Monats bey der Königl. Reserve-Magazinverwaltung in Weisensfels abgegeben seyn, indem Tags darauf, als den 28sten October Vormittags um 10 Uhr, gedachte Submissionen alldort in Gegenwart derer, welche etwa persönlich erscheinen wollen, geöffnet und mit denjenigen, welche die annehmbarsten Forderungen machen, weiter bis auf höhere Genehmigung unterhandelt werden soll. Die Unternehmer sind an ihre gemachten Offerten so lange gebunden, bis die höhere Genehmigung eingegangen seyn wird.

Indem wir dieß zur Kenntniß derjenigen hiesigen Einwohner bringen, welche geneigt sind, auf die gedachte Unternehmung einzugehen, überlassen wir denenselben, ihre etwanigen Offerten des baldigsten an die Königl. Reserve-Magazinverwaltung in Weisensfels abzugeben.

Halle, den 1sten October 1827.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Herram. Lehmann.

---

Eine große tapezirte freundliche Stube mit oder ohne Meubles steht sogleich zu vermietthen; das Nähere erfährt man auf dem kleinen Berlin Nr. 414.

---

So eben sind angekommen:

Die täglichen Loosungen und Lehrtexte der Brüdergemeine für das Jahr 1828. 3 $\frac{1}{2}$  Sgr., geb. 5 Sgr.

Buchhandlung des Waisenhauses.

---



Diejenigen Communalsteuerpflichtigen, welche mit Beyträgen aus dem Jahre 1826 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, solche bey Vermeidung der Execution bis zum 15ten November dieses Jahres ohnzweifelbar abzuliefern.

Da die Communalsteuer-Beyträge für das Jahr 1827 auf die Monate November und December nicht entrichtet zu werden brauchen, die Erhebung daher mit dem letzten October geschlossen seyn sollte, so werden zugleich die Restanten der diesjährigen Abgabe aufgefordert, ihre Beyträge ebenfalls bis zum 15ten kommenden Monats abzuliefern, indem auch sie bey längerer Verzögerung durch Zwangsmittel zu ihrer Verbindlichkeit angehalten werden müssen.

Halle, den 10. October 1827.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

In Folge höherer Anordnung soll das am hiesigen Schimmelthore gelegene ehemalige Wachtthaus öffentlich zum Abbruch versteigert werden. Es ist deshalb ein Licitationstermin auf

den 26sten dieses Monats

Vormittags 11 Uhr zu Rathhause auf dem Quartieramte anberaunt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Halle, den 15. October 1827.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

Daß von heute an, Donnerstags und Montags Vormittags 10 — 11 Uhr, eine Schnellpost von hier nach Leipzig in Gang gesetzt werden wird, die an gleichen Tagen des Donnerstags um 6 und des Montags um 8 Uhr Morgens von Leipzig hieher wird abgesandt werden, davon wird das Publikum hierdurch benachrichtigt und dabey bemerkt: daß außer Sonntag, von hier alle Tage, und von Leipzig außer Mittwoch und Freytag ebenfalls alle Tage, Schnellposten zwischen beyden Städten eingerichtet worden sind. Halle, den 18. October 1827.

Der Postdirector Bluhm.



Diejenigen resp. Gartenbesitzer, welche in diesem Herbste oder kommenden Frühjahre, Strauchwerk, Staudengewächse oder auch junge Bäume ausroden und keinen weitem Gebrauch davon machen wollen, werden ergebenst gebeten, solche dem Hospitale zur Bepflanzung des dortigen Gartens zu überweisen, und dem unterzeichneten Vorsteher nur gefällige Nachricht zu geben, wenn und wo diese erberenen Gaben abzuholen seyn werden.

Halle, den 15. October 1827.

Der Hospitals-Vorsteher Bertram.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich unter heutigem Tage in meinem Hause in der Schmeerstraße nahe am alten Markt, eine  
Material-, Tabak-, Wein- u. Farbwaaren-  
Handlung

für meine alleinige Rechnung etablirt habe. Indem ich um gütigen Zuspruch ergebenst bitte, verbinde ich damit die Versicherung, meine schätzbaren Abnehmer mit strengster Reellität, durch gute Waare, möglichst billige Preise und aufs freundschaftlichste zu bedienen. Zugleich bemerke ich, daß das in der kleinen Klausstraße schon bestehende Societäts-Geschäft mit dem Herrn G. W. Albers unter der Firma

Albers und Lehmann

nach wie vor seinen Fortgänger behält, und werde daher fortwährend Lager der schon bekannten und beliebten Rauch- und Schnupftabake von letztgenannter Fabrik besitzen. Halle, den 20. October 1827.

Friedrich August Lehmann.

In dem am großen Berlin Nr. 433 belegenen Hause sind von Ostern 1828 an 1) das Erdgeschöß, bestehend aus vier Stuben und vier Kammern; 2) die zweyte Etage, bestehend aus sieben Stuben und zwey Kammern nebst einem geräumigen Vorfaal, beydes mit Küche, Speisekammer, Keller, Bodenraum u. s. w., auch, wenn es gewünscht würde, mit Pferdestall und Wagenremise, an stille Familien zu vermietthen.



Am 9. October d. J. endete Gott durch einen sanften Tod die langen und unaussprechlichen Leiden meines geliebten Ehegatten, des Thorcontroleurs Johann Anton Eugling, im 38sten Lebensjahre. Trostlos siehe ich nebst 3 ganz unerzogenen Kindern, welche die Größe ihres Verlusts noch nicht zu würdigen wissen, am Grabe des früh Vollendeten, ihm heiße Thränen nachweinend, und nur der vertrauensvolle Hinblick auf den Vater aller Wittwen und Waisen, vermag mich bey meinen schweren Leiden aufrecht zu erhalten.

Halle, den 16. October 1827.

Louise verwittw. Eugling geb. Kelsch.

Mit Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung im 33ten Stück dieses Blattes, über Hühneraugenfeilen, giebt mir nun der bedeutende und fortwährende Absatz dieser Instrumente die allgemeine Zufriedenheit hierüber zu erkennen. Es ist auch der Preis von 5 Sgr. das Stück, im Betracht der wohlthätigen Wirkung dessen, äußerst billig; da ich aber hiermit jedermann dienen möchte, und selbst obiger Preis wohl noch für den Aermern zu hoch ist, so erlasse ich, indem ich keinen Gewinn, so auch den Verlust daran nicht berücksichtige, den Dienstboten und ohnedem jeden, wen der höhere Preis zu zahlen zu schwer fällt, das Stück zu 2½ Sgr.

Ferner empfehle ich dieselben noch besonders den Herren Operateurs bey ihren Unternehmungen, und gebe jedem die Versicherung, daß beym Gebrauch in weniger als 3 Minuten die Höhe des Hühnerauges ohne allen Schmerz völlig verschwindet.

Halle, den 14. October 1827.

J. G. Bachran. Galgstraße.

In der Fleischergasse Nr. 139 liegt eine alte gute Steinersche Violine gewisser Umstände wegen um billigen Preis zu verkaufen.

Ich suche einen ganz kleinen Kanonenofen.  
Voigt. Klausstraße.

Hierzu eine Beyslage. Bekanntmachungen.